

Satzung des Kreismusikverbandes Vulkaneifel e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 25.10.1959 gegründete Verein führt den Namen „Kreismusikverband Vulkaneifel e.V.“ (nachfolgend kurz „KMV“ genannt) und hat seinen Sitz in Daun.
2. Der KMV ist unter der Vereinsregisternummer VR 10533 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen.
3. Der KMV ist ein Verband aller ihm angeschlossenen musikalischen Vereinigungen, wie Musikvereine, Spielmanns- und Fanfarenzüge, Feuerwehrkapellen, Akkordeongruppen und Mandolinenorchester usw.
4. Der KMV ist dem Dachverband „Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V.“ angeschlossen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele

1. Der KMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der KMV dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der KMV insbesondere durch:
 - a) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Ausbildung von Jugendleitern und Dirigenten
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - d) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und überfachlichen Jugendpflege der eigenen Jugendvereinigung
 - e) Beratung und Unterstützung der angeschlossenen Musikvereinigungen in Fragen der Vereinsführung, Steuern und Versicherungen, Gema, Jugendarbeit und Literatur usw.
4. Der KMV ist politisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der KMV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des KMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Aufwendungen, Ehrenamtszuschale

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des KMV (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Zahlung in Form des Auslagenersatzes nach dem Landesreisekostengesetz des Landes Rheinland-Pfalz sowie in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung geleistet werden.

Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des KMV.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Dem KMV gehören an:
 - a) Musikvereinigungen im Landkreis Vulkaneifel Daun
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Musikvereinigungen sind alle Vereine und Gruppen, die im Landkreis Vulkaneifel Daun ansässig sind.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des KMV ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musik und den KMV besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des KMV freien Eintritt.

§ 6 - Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den KMV bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme in den KMV anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren usw.).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben.
Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7 - Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des KMV schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den KMV. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des KMV teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - b) in der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 abzustimmen,
 - c) sich von den Organen des KMV in allen musikalischen- und Vereinsangelegenheiten kostenlos beraten zu lassen,
 - d) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den KMV verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des KMV zu unterstützen und dessen Tätigkeit zu fördern,
 - b) die vom KMV benötigten Informationen über Mitgliederzahlen, Veranstaltungen etc. zukommen zu lassen,
 - c) den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag jährlich zu zahlen.

§ 9 - Organe

1. Organe des KMV sind,
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) Ausschüsse.

§ 10 - Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, nach eigenem Ermessen, oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Rundschreiben einzuladen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail, an die zuletzt bekannte Mailadresse erfolgt.
 - a) Die Hauptversammlung kann auch virtuell (im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefon stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Hauptversammlung virtuell oder in persönlicher Anwesenheit stattfindet.
 - b) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Hauptversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Hauptversammlung teilnehmen möchten.
 - c) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. §12 dieser Satzung bleibt von einer Wahlordnung unberührt. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
2. Anträge und Anregungen von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich, auch per Mail einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die,
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern, sowie von Ausschüssen,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder, sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze zukünftiger Finanzgebarung,
 - d) Festsetzung und Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Geschäftsordnung niedergeschrieben,
 - e) Entlastung des Vorstandes,

-
- f) Abschließende Beschlussfassung über Anträge, Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen,
g) Aufnahme von Krediten,
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
i) Bestätigung der Satzung der Vereinigung der Jugendmusikgruppen,
j) Erlass und Änderung der Ehrenordnung des KMV,
k) Änderung der Satzung,
l) Auflösung des KMV.
4. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Hauptversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird. Die Einladungsfrist nach Abs. 1 kann nötigenfalls bis auf acht Tage abgekürzt werden.
5. In der Hauptversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes, die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder je eine Stimme. Die Stimmen der dem KMV angeschlossenen Mitgliedsvereine werden nach der Zahl der beitragspflichtigen aktiven Mitglieder errechnet, und zwar
- | | | |
|---------------------------|--------------------------|-----------|
| | bis 15 aktive Mitglieder | 1 Stimme |
| über 15 aktive Mitglieder | bis 25 aktive Mitglieder | 2 Stimmen |
| über 25 aktive Mitglieder | bis 35 aktive Mitglieder | 3 Stimmen |
- Für je weitere angefangene 10 aktive Mitglieder erhöht sich die Stimmenzahl um 1 weitere Stimme.
Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, sofern es sich nicht um die Auflösung des KMV (§ 18) handelt.
7. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus,
 - a) dem/der Kreisvorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassensführer/in
 - e) dem/der Kreisjugendleiter/in
 - f) drei bis fünf Beisitzern, möglichst jeweils auf die Gebiete der einzelnen Verbandsgemeinden verteilt.

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des KMV, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, für die Bestimmung und Festlegung des Kreismusikfestes und für die Verpflichtung des Kreisdirigenten. Dieser nimmt beratend an allen Sitzungen des KMV teil.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der Geschäftsführer darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Vorstandes beantragen.
Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich, telefonisch, oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, ist hierzu innerhalb eines Monats eine weitere Hauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, wie der neue Vorstand noch nicht gewählt ist.
2. Die zwei Kassenprüfer werden ebenfalls auf vier Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ausscheiden des sechsten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter bestellt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Die Wahlen sind geheim, wenn nicht einstimmig Wahl in anderer Weise beschlossen wird.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 13 - Ehrungen

1. Verdiente Mitglieder des Vorstandes und Förderer des KMV können durch eine besondere Ehrung ausgezeichnet werden.
2. Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

§ 14 - Vereinigung der Jugendmusikgruppen der Musikorganisationen im Landkreis Vulkaneifel Daun

1. Die „Vereinigung der Jugendmusikgruppen der Musikvereine im Landkreis Vulkaneifel Daun“ ist die Gemeinschaft der Musikjugend innerhalb des Kreises Vulkaneifel Daun. Eine solche Vereinigung der Jugendmusikgruppen muss gegründet werden, wenn 3 oder mehr einzelne Jugendmusikgruppen der Mitgliedsvereine dies schriftlich beim Vorstand des KMV beantragen oder ein Fünftel der Mitglieder eines eigenständigen Kreisjugendorchester dies beantragen. In beiden Fällen müssen Jugendliche ihre Bereitschaft erklären, in einem Kreisjugendvorstand mitzuwirken.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Jugendvereinigung sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des KMV bestätigt wird.
3. Die Jugendordnung sichert der Vereinigung des KMV Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Jugendvereinigung beschließen deren Organe. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des KMV.
5. Der Vorstand des KMV ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Jugendvereinigung zu unterrichten.
6. Die Jugendvereinigung steht unter dem Patronat des KMV. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Jugendvereinigung bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Vorstand des KMV. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des KMV bzw. der Jugendvereinigung geschädigt werden.

§ 15 - Datenschutz

1. Der Kreismusikverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Personenbezogene Daten sowie Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz, als Versicherungsnehmer für unsere Mitglieder, als Betreiber von Internetseiten, sowie für Pressemitteilungen, ist der Kreismusikverband verpflichtet bzw. ist es notwendig, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden oder zu verwenden. Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Die Mitglieder des Kreismusikverbandes können demgegenüber einen Widerspruch einlegen, sofern sie mit der Veröffentlichung von sie betreffenden Angaben nicht einverstanden sind.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 - Gleichstellungsklausel

Bei männlichen, weiblichen, diversen, oder unbestimmten Personen in Ämtern wird die männliche, weibliche, diverse, oder unbestimmte Form entsprechend verwendet. Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließt die männliche, weibliche, diverse und bestimmte Form jeweils mit ein.

§ 17 - Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 18 - Auflösung

1. Der KMV wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen. Diese Hauptversammlung muss als Präsenzversammlung stattfinden.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Vulkaneifel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.01.2017 außer Kraft.

Daun, den 27.03.2022

Fabian Wirtz

Vorsitzender Kreismusikverband Vulkaneifel e.V.